

---

**Gemeinde Siebenbach**

**Allgemeine UVP-VP gemäß UVPG zum  
Bebauungsplan „Unter Neidecke“ in  
der Ortsgemeinde Siebenbach**

Stand: Juni 2024

---

Planungsbüro Valerius



---

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung

Dipl.-Ing. Michael Valerius  
Landschaftsarchitekt AKRLP  
Dorseler Mühle 1  
53533 Dorsel

Telefon: 0 26 93 / 930 945

Telefax: 0 26 93 / 930 946

Email: [pb-valerius@t-online.de](mailto:pb-valerius@t-online.de)

---

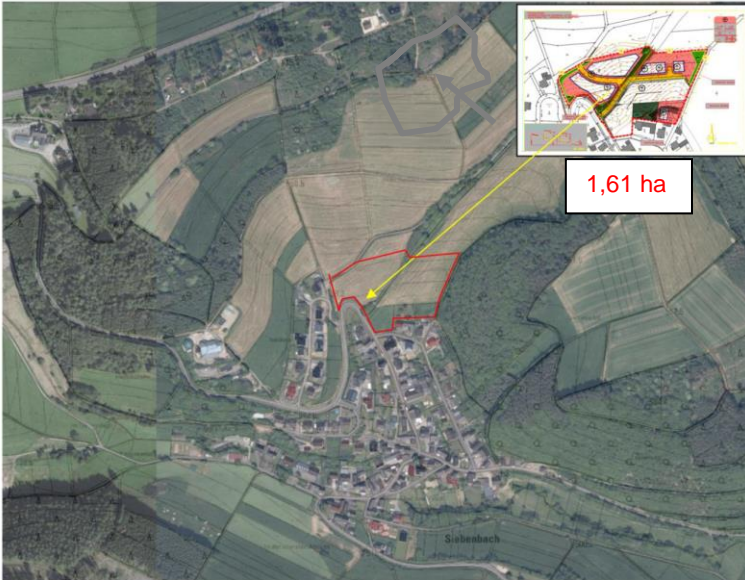
## Inhalt

<b>VORBEMERKUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>MERKMALE DES VORHABENS.....</b>	<b>4</b>
<b>STANDORT DES VORHABENS .....</b>	<b>7</b>
<b>ART UND MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>10</b>

**Vorbemerkung**

Die allgemeine UVP-Vorprüfung gemäß UVPG erfolgt auf der Grundlage des von der Strukturgenehmigungsdirektion Koblenz vorgelegtem Muster, gemäß Anlage 3 UVPG.

		Bemerkungen
1.	<b>Merkmale des Vorhabens</b>	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Die Ortsgemeinde Siebenbach beabsichtigt die Ausweisung neuer Siedlungsflächen für das Wohnen im Bereich „Unter Neidecke“ in der Gemarkung Siebenbach.</p> <p>Größe des Plangebietes: 1,61 ha mit räumlichem Bezug zur Siedlung und überörtlicher Erschließung (Kreisstraße 3). Entwicklung als Allgemeines Wohngebiet (WA (GRZ 0,35))</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Lage innerhalb von Offenlandflächen in landwirtschaftlicher Nutzung Direkter Bezug zur bestehenden Siedlung unter 20 m Direkter Bezug zur K 3 unter 5 m Mittelbarer Bezug zur Biogasanlage: 200 m</p> <p>Unmittelbar an das Plangebiet grenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Südlich: Bebauung</li> <li>• Östlich Waldflächen</li> <li>• Nördlich lw-Flächen</li> <li>• Westlich: Bebauung und lw-Flächen</li> </ul>

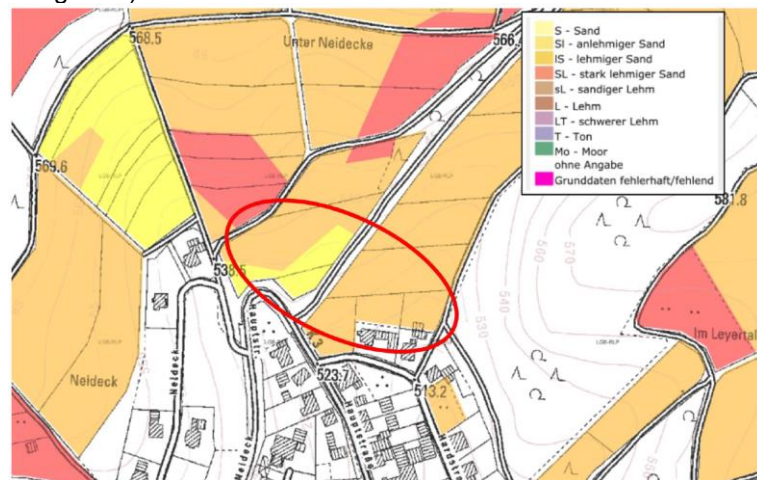
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<p><b>Lage:</b> Gemarkung Siebenbach Flur 6 (tlw.) und Flur 8 (tlw.) Nutzungsbereiche: Offenland (hochwertiges Grünland); Gehölze, Säume, Wirtschaftsweg</p>  <p>Plangebiet (rot umrandet); (Quelle: LANIS, RLP, 2024)</p>
-----	--	--

### Merkmale des Vorhabens

#### Boden/Wasser

Der Boden des Plangebietes ist überwiegend durch lehmigen Sand bzw. Sand gekennzeichnet.

Durch die flächige Inanspruchnahme von bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen, ausgenommen davon sind die bestehenden Wirtschaftswege, führt die bauliche Maßnahme zu einer erheblichen Verdichtung, bzw. Versiegelung und damit zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Die Bodenfunktionen, wie der Boden-Luftaustausch, die Kapillarwirkung sowie die Versickerungsleistung werden gemindert. Wegen der Bodenveränderungen durch die Bebauung, kommt es gegenüber dem Status quo zu einer starken Veränderung des Schutzgutes, indem bisher durchwurzelter und damit aufgelockerte Bodenbereiche zukünftig verdichtet werden, ausgenommen sind hiervon die bereits anthropogen beeinträchtigten, jedoch zu erhaltenen Bereiche (z.B. Ziergärten).



Bodenkarte RLP, (Quelle: Geoportal RLP, 2024)

#### Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Plangebiet, ist durch hochwertige Grünflächen gekennzeichnet.

Gehölze (z.B. Hasel, Esche, Obstgehölze, Hainbuche, Hundsrose, Weißdorn, Schlehe, etc.) befinden sich punktuell im Randbereich des Plangebietes.

In Bezug auf das faunistische Vorkommen kann von verschiedenen Gilden der Avifauna ausgegangen werden. Somit finden sich neben siedlungsaffinen Arten auch Vertreter des Waldes/Gehölze und des Offenlandes. Es ist auch mit Bezug auf die Nutzung der Flächen auf eine durchschnittlich Artenzahl avifaunistischer Arten auszugehen, die in unmittelbar angrenzende, gleichartige Biotopstrukturen ausweisen kann. Essentielle Lebensräume (Brut- und Nahrungshabitate) sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Der Planungsraum ist wegen der Lage an der K 3 mit Siedlungsbezug, vor allem aber wegen der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung durch Störungen gekennzeichnet, die keiner Regelmäßigkeit unterliegen, so dass ein Gewöhnungseffekt planungsrelevanter Arten nicht gegeben ist. Es ist daher davon auszugehen, dass das Plangebiet als

		<p>temporäres Nahrungshabitat, vor allem durch störungsresistente Arten genutzt wird.</p> <p>In Bezug auf ein Vorkommen von Fledermäusen ist festzuhalten, dass keine Quartiere und keine Wochenstuben im Plangebiet vorhanden sind.</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erzeugung gemäß § 3, Abs. 1 und 8 KrWG durch die Maßnahmen gegeben</li> <li>• Veränderung gegenüber dem Status quo</li> </ul> <p>Die Sicherstellung der (Ab-)Wasserbeseitigung entspricht dem Gebot einer städtebaulich geordneten Entwicklung.</p>
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenverdichtungen in den Bewegungsräumen der Baufahrzeuge und Anlieferung der Baumaterialien,</li> <li>• erhöhte Abgas- und Staubimmissionen durch die Baufahrzeuge in die angrenzenden Flächen,</li> <li>• mögliche Gefährdung des Grundwassers durch Austritt wassergefährdender Stoffe bei Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfällen,</li> <li>• weitere Geländeprofilierung =&gt; Änderung des Urgeländes.</li> <li>• Flächenversiegelung durch Gebäude und Höfe/Plätze sowie Erschließungsstraßen und -wege sowie ein damit verbundener Verlust der Bodenfunktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung der Oberflächenabflüsse,</li> <li>• dauerhafter Flächenverlust durch Versiegelung und Verdichtung.</li> <li>• geändertes Erscheinungsbild des Vorhabens durch neu hinzukommende bauliche Anlagen in der Landschaft,</li> <li>• Schall- und Schadstoffemissionen durch den Verkehr und die Bauwerke,</li> <li>• Beleuchtung der Außenbereiche mit potentiell geringfügigerer Auswirkung auf planungsrelevante faunistische Arten während der Dämmerung und der Nacht</li> </ul>
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Risiken, etc. durch die Maßnahme zu erwarten</li> </ul> <p>Im Hinblick auf das Klima, hier insbesondere das Meso- und Mikroklima, ist von keinen Beeinträchtigungen auszugehen.</p> <p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen sind durch die Bebauung auszuschließen.</p> <p>Es ist durch den Vorhabensträger dafür Sorge zu tragen, dass keine gewässergefährdenden Stoffe in den Boden bzw. in das Grundwasser gelangen können.</p>
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gemäß dem Stand der Technik geeignet und als unbedenklich einzustufen.</li> <li>• Grundsätzlich sind die zum Einsatz kommenden</li> </ul>

		Maschinen und Geräte vor dem Einsatz darauf zu überprüfen, dass keine Öle und Fette sowie sonstigen Gefahrenstoffe weder in den Boden noch ins Grundwasser gelangen.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Störanfälligkeit durch die Maßnahme zu erwarten, die zu Konflikten mit dem § 3 Absatz 5a BImSchG führt.</li> <li>• Keine negative Veränderung gegenüber dem Status quo zu erwarten.</li> </ul>
<b>2.</b>	<b>Standort des Vorhabens</b>	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung u. Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftl. und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>Der Standort in der Gemarkung Siebenbach weist folgende Nutzungen auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landwirtschaftlich genutztes Grünland</li> <li>• Wiesenweg mit Einzelbäumen und Gebüsch</li> <li>• Böschungen mit Säumen</li> <li>• Ziergarten mit Einzelbäumen und Gebäuden</li> </ul>
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p><u>Boden und Wasser</u>  Der Boden des Plangebietes ist überwiegend durch lehmigen Sand bzw. Sand gekennzeichnet.  Die Bodenart „lehmiger Sand“ ist für fast alle Kulturen verwendbar. Die Durchlüftung ist gut, Mineraldünger halten sich besser als im Sandboden, auch Stalldünger wird besser genutzt. Er erwärmt sich langsamer als humoser Sandboden, aber die Feuchtigkeit wird nicht sehr lange gehalten.  Sand weist hingegen eine gute Wasserführung, eine intensive Durchlüftung, gute Durchwurzelbarkeit und leichte Bearbeitbarkeit auf. Nachteilig wirkt bei dieser Korngröße das geringe Speichervermögen, die geringe Pufferkapazität und der geringe Nährstoffgehalt aus.</p>

		<p><u>Klima/Luft</u> Das unbebaute Offenland wirkt als Kaltluftproduktionsfläche, die im Randbereich des Plangebiets vorhandenen Gehölze haben eine untergeordnete Funktion zur Filterwirkung.</p> <p><u>Landschaft und Erholung</u> Der Planungsraum befindet sich in topografisch bewegtem Gelände. Die angrenzenden Wege eignen sich trotz der Siedlungsnähe, aber wegen der nicht unerheblichen Steigung von bis zu 20% für ältere Bewohner lediglich bedingt zur Nah- und Feierabenderholung.</p> <p><u>Naturschutzrechtliche Restriktionsgebiete</u> Pauschal geschützte Biotope sind gemäß den Angaben der Landesbiotopkartierung ebenso wenig im Plangebiet vorhanden, wie Natura 2000-Gebiete. Weiterhin weist die Planung vernetzter Biotopsysteme keine Entwicklungsziele für das Plangebiet auf (Wiesen und Weiden mittlerer Standorte). Das Plangebiet ist Bestandteil des LSG „Rhein-Ahr-Eifel“</p>
--	--	---

2.3	<b>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)</b>	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	nicht Bestandteil des Plangebietes
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht Bestandteil des Plangebietes
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nicht Bestandteil des Plangebietes

2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebietes nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Plangebiet ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	nicht Bestandteil des Plangebietes
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	nicht Bestandteil des Plangebietes
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des BNatSchG	nicht Bestandteil des Plangebietes
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risiko- gebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nicht Bestandteil des Plangebietes

2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht Bestandteil des Plangebietes
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2, Nr. 2 des Raumordnungsgesetz es	nicht Bestandteil des Plangebietes
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmal-schutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht Bestandteil des Plangebietes



<b>3.</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p>Naturräumlich gesehen gehört das Gebiet zu „Osteifel“, wobei die Untereinheit das „Hohe-Acht-Bergland“ darstellt. Die Landschaft ist geprägt durch eine markante Firstlinie, die die Einheit von Südwesten nach Nordosten durchzieht. Das Bergland ist durch fächerförmig verzweigte Quellbäche in zahlreiche Riedel gegliedert und durch vulkanische Formen geprägt. Im Norden befindet sich mit der Hohen Acht, einer basaltischen Kuppe von 747 m ü.NN, die höchste Erhebung im ganzen Eifelgebiet. Der vom Nürburgring eingeschlossene Burgberg mit der Nürburg, ist ebenfalls vulkanischen Ursprungs.</p> <p>Höhenlage und Klima erklären die größere Verbreitung von Waldflächen (Nadel- und Mischforste, vereinzelte Laubwälder) im nördlichen Teil der Einheit. Im südlichen Teil, wo das Bergland auf etwa 450 m ü.NN absinkt, ist landwirtschaftliche Nutzung aufgrund günstigerer klimatischer Verhältnisse und besserer Bodenbedingungen auf vulkanischen Lockergesteinen eher möglich. Neben Acker- und Wirtschaftsgrünland sind Feuchtwiesen in den Quellmulden und Talauen relativ weit verbreitet.</p>

3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	keine Relevanz
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p>Eingriffe erfolgen in alle Schutzgüter, aufgrund der Bebauung (Verdichtung und Versiegelung). Der Eingriff in die Schutzgüter wird im Fachbeitrag Naturschutz ermittelt. Es werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p><b>Fazit Schutzgüter</b>  <u>Auswirkung der Bebauung auf das Schutzgut Arten/Biotope</u>          Im Rahmen der Baulandentwicklung lässt sich mit Bezug zur bestehenden Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine pot. Beeinträchtigung floristischer Arten durch den Bebauungsplan zu erwarten ist und einer Bebauung nur zugestimmt werden kann, wenn adäquate Ausgleichflächen zur Verfügung gestellt werden, deren Maßnahmen durch die OG dauerhaft umgesetzt werden (vgl. Ausnahmeantrag gem. § 30 (3) BNatSchG vom Nov. 21).</p> <p>Durch die Bebauung kommt es zu keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung von Lebensstätten</p>

		<p>planungsrelevanter faunistischer Arten. Eine potentielle Vergrämung einzelner Individuen entsteht lediglich temporär, wobei unmittelbar angrenzend geeignete Ausweichräume vorhanden sind. Somit stellt der Planungsraum zum jetzigen Zeitpunkt keine Fläche dar, die im Falle der Entwicklung des Wohngebietes zu einer erheblichen und nachhaltigen Schädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten faunistischer Arten bzw. zur Tötung planungsrelevanter Arten führt.</p> <p>Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind, da im räumlich funktionalen Umfeld eine adäquate Kompensation erfolgt.</p> <p><u>Auswirkung der Bebauung auf das Schutzgut Boden</u> Die Eingriffserheblichkeit in unversiegelte Flächen mit der Folge des Verlusts der Bodenfunktionen in weiten Teilen des Plangebietes, wird wegen der schwierigen Vermehrbarkeit von Boden, mittel- bis hochwertig eingestuft.</p> <p><u>Auswirkung der Bebauung auf das Schutzgut Wasser</u> Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete und festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind zwar durch eine Bebauung des Plangebietes nicht betroffen. Unter Berücksichtigung der Verdichtung/Versiegelung und der damit fehlenden Versickerungsmöglichkeit des anfallenden Oberflächenwassers, sind die Eingriffe in das Schutzgut Wasser von mittlerer bis hoher Erheblichkeit.</p> <p><u>Auswirkung der Bebauung auf das Schutzgut Klima/Luft</u> Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft sind nicht zu erwarten.</p> <p><u>Auswirkung der Bebauung auf das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung</u> Die Planung wird in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft/Erholung als erheblich angesehen, da eine Einbindung durch Gehölze wegen der Hanglage nur bedingt umgesetzt werden kann.</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<p>Durch die Bebauung kommt es definitiv zu unterschiedlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die lediglich bedingt im Plangebiet auszugleichen sind. Die Beeinträchtigung der hochwertigen Grünlandflächen (Arten/Biotope) sowie die übrigen Eingriffe in die Schutzgüter werden auf geeigneten externen Flächen kompensiert.</p>
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Die Eingriffe erfolgen bau-, anlage-, und betriebsbedingt:</p> <p>baubedingt: Beeinträchtigung von Grünlandflächen anlagebedingt: Verdichtung und Versiegelung betriebsbedingt: Siedlungslärm/Beleuchtung Umkehrbarkeit der Auswirkungen: nicht vorgesehen/nicht gegeben</p>

3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Da es sich um funktional gleichartige Auswirkungen handelt, wie im Bereich der Siedlung gegeben, sind diese durchaus kumulativ, jedoch ist das Zusammenwirken der Störungen insgesamt als unerheblich im Sinne des UVPG einzustufen, da es sich um eine kleine Ortsgemeinde mit der Hauptnutzung: Wohnen handelt. Gewerblich, oder industriell genutzte Anlagen, sind bis auf die Biogasanlage nicht vorhanden.
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.	<p><u>Boden:</u> Minimierung der Versiegelung auf das notwendige Maß und Steuerung der Bebauung durch die Ausweisung überbaubarer Grundstücksflächen und Erschließungsflächen Anpflanzung von standorttypischen und heimischen Gehölzen zur Lockerung des Bodens, im Rahmen der landschaftlichen Einbindung, soweit umsetzbar.</p> <p><u>Wasser:</u> Anpflanzung von Gehölzen zur Auflockerung des Bodens und Steigerung des Bodenporenvolumens, im Rahmen der landschaftlichen Einbindung, soweit umsetzbar.</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Anpflanzung von Gehölzen im Rahmen der landschaftlichen Einbindung, soweit umsetzbar.</p> <p><u>Klima/ Luft:</u> Anpflanzung von Gehölzen im Rahmen der landschaftlichen Einbindung, soweit umsetzbar.</p> <p><u>Arten und Biotope:</u> Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen sowie Weihnachtsbaumkulturen in artenreiches Grünland.</p>
4.	Zusammenfassende Bewertung	<p>Die allgemeine UVP-Vorprüfung Bebauungsplan „Unter Neidecke“ in der OG Siebenbach mit einer Gesamtgröße von 1,61 ha, zeigt, dass durch die vorgesehene Maßnahme eine Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 UVPG nicht erforderlich ist.</p> <p>Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzgüter, inklusive des Schutzgutes Mensch sowie der Kulturgüter sind nicht zu erwarten, wenn die vorgesehenen Maßnahmen (M 1 bis M 3 und KM) umgesetzt und im Rahmen des Monitorings kontrolliert werden.</p>

Aufgestellt:

53533 Dorsel, am 19.06.2024

Bearbeitung:



Planungsbüro Valerius